

Disziplinarordnung Gemeindeschule Untervaz

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes und Art. 15, Ziffer 15 der Schulordnung der Gemeinde Untervaz. Vom Schulrat erlassen am 12. Juni 2007.

A. Allgemeines

Art. 1: Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 37 des Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden und der Lehrkräfte sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2: Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde Untervaz.

Ihre Regeln gelten in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

B. Verhaltensregeln

Art. 3: Schuldisziplin

Die Schüler begegnen sich höflich und rücksichtsvoll gemäss den Verhaltenskonventionen der Schule Untervaz (Siehe Leitbild der Schule Untervaz). Schulpflichtige haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrkräften, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4: Räume, Einrichtungen, Geräte

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schüler haben sorgfältig mit Anlagen, Einrichtungen und Material umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern. Jede benutzte Schuleinrichtung ist ordentlich zurückzulassen. Schäden

an Schul- und Unterrichtsmaterial sind dem Klassenlehrer zu melden, Schäden an Anlagen und Einrichtungen dem Abwart.

Art. 5: Aufenthalt im Schulhaus vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss

Die Schüler dürfen am Morgen und am Nachmittag sowie nach den grossen Pausen das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten (1. Glockenzeichen). Nach Unterrichtsschluss sind die Schulgebäude umgehend zu verlassen. Ausgenommen sind Aktivitäten unter Aufsicht einer Lehrkraft bzw. die Teilnahme an bewilligten Veranstaltungen gemäss Belegungsplan der Schulräume. Im Übrigen gelten nach Unterrichtsschluss die Bestimmungen des Benützungsreglements der Schulanlagen.

Art. 6: Absenzen des Lehrers

Erscheint der Lehrer nicht zum Unterricht, ohne dass die Schüler informiert sind, so haben sich die Schüler bei einer anderen Lehrkraft zu erkundigen und Weisungen abzuwarten.

Art. 7: Pausen

Während den grossen Pausen am Vormittag und am Nachmittag halten sich die Schüler grundsätzlich im Freien auf. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Rücksprache mit den Stufenvertretern. Während den Pausen dürfen Schüler das Pausenareal** nur mit Bewilligung einer Lehrkraft verlassen.

Art. 8: Essen und Trinken

In den Schulräumen ist das Essen und Trinken sowie das Kaugummi kauen ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht gestattet.

Art. 9: Handy und andere elektronische Geräte

Handys sowie andere elektronische Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, dürfen während den Unterrichtszeiten (07:15 – 17:15 Uhr) nicht auf das Schulareal mitgeführt werden und dürfen auch an allen schulischen Veranstaltungen (Exkursionen, Lager etc.) nicht mehr mitgenommen werden!

Massnahmen:

Handys und andere elektronische Geräte, welche Schüler trotz diesem Verbot mitführen, werden von den Lehrpersonen eingezogen. Die Erziehungsberechtigten können die eingezogenen Geräte bei der Klassenlehrperson abholen.

Kontrollberechtigung:

Schulleitung und Lehrpersonen sind berechtigt, offen-

sichtlich benutzte elektronische Geräte aller Art wie Handys, I-Pods, MP3-Player, etc. dem Schüler abzunehmen. Ebenso sind sie berechtigt, beim Vernehmen eines Klingel- oder ähnlichen Tones den Schüler aufzufordern, das Gerät aus der Tasche zu nehmen und abzugeben. Nicht erlaubt sind Leibesvisitationen und Durchsuchungen von persönlichen Taschen ohne speziellen Grund. Bei Verdacht auf pornografische Inhalte sowie Gewaltspiele, etc. kann die Lehrperson den Schüler auffordern zu zeigen, was auf dem Gerät gespeichert ist. Widersetzt sich der Schüler dieser Aufforderung, so kann die Lehrperson das Gerät an die Kantonspolizei zur weiteren Abklärung übergeben.

Ausnahme:

In sachlich begründeten Fällen (z.B. Schüler, die auf dem Schulweg aus medizinischen Gründen unter Umständen auf rasche Hilfe angewiesen wären) kann die Schulleitung mit der Klassenlehrperson für einzelne Schüler eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Art. 10: Gewalt

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeit, auf dem Schulweg sowie an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern verboten. Darunter fallen: Schlagringe, Waffen aller Art, Waffenattrappen und ähnliches.

Massnahmen:

Gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schüler den Schulbetrieb stören, werden eingezogen. Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigte.

Art. 11: Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 12: Benutzung von Velos und Mofas

Die Benutzung von Velos und Mofas auf dem Schulweg ist nicht gestattet. Ausnahmebewilligungen (z.B. für ausserhalb des Dorfes wohnende Schüler) können vom Schulrat erteilt werden. In Einzelfällen kann eine Lehrkraft eine Bewilligung erteilen.

Art. 13: Freizeitaktivitäten

Wenn Schulpflichtige die Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit nutzen, unterstehen sie dieser Disziplinarordnung sowie dem Benutzungsreglement für die Schulanlagen.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 14: Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 15: Kompetenzen

Die Lehrkraft kann über einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben, Sonderarbeiten oder Arrest bis zu einem Halbtage verfügen. Die Schulleitung und die Disziplinarkommission der Schulbehörde können über alle Disziplinarstrafen von 1 bis 4 Halbtage gemäss Art. 14. verfügen.

Art. 16: Feststellung des Sachverhaltes, Mitteilung, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 17: Weiterzug

Disziplinarstrafenentscheide der Lehrkräfte können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können innert 30 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 18: Anzeige

Die Schulbehörde, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

D: Schlussbestimmung

Art. 19: Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 20.8.2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde-schule Untervaz.

Für den Schulrat:

Gian Pünchera, Schulratspräsident

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

** Das Pausenareal umfasst alle Spiel-, Sport- und Hartplätze der Schule